

Stenographisches Protokoll

über die

14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. December 1887.

Inhalt:

Petitionen.

Interpellations-Anmeldung des Abg. Dr. Wunder und Genossen an den Statthalter, betreffend die Lage der steirischen Kohlen-Industrie in Folge der Refactien der Nordbahn.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung nachstehender Vorlagen, u. zw.:

1. des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Schaffung einer neuen Füll-Anlage und anderer Banherstellungen in Sauerbrunn (Beilage Nr. 64);
2. des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Nothwendigkeit des Neubaus des sogenannten kleinen Landhauses mit diesbezüglichen, die Restaurierung und theilweise Umgestaltung des alten Landhauses betreffenden Anträgen. (Beilage Nr. 68)

an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bezirks-Ärztärzte (Seite 57), und über die von den Bezirks-Ausschüssen Voitsberg und Knittelfeld überreichten Petitionen Nr. 1 und Nr. 59. (Beilage Nr. 62. — Annahme der Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den im Landes-Ausschuß-Berichte (Beilage Nr. 32) enthaltenen Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. September 1878, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 10. (Beilage Nr. 63. — Annahme des vom Landes-Cultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über Petitionen, u. zw.:

1. über die Petition Nr. 124. (Annahme des Ausschuß-Antrages);
2. über die Petition Nr. 150. (Annahme des Antrages des Abg. Pfriemer.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 1 und 14), betreffend den Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1886 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1888. (Beilage Nr. 60. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach. Landes-hauptmann-Stellvertreter Dr. Radey.

Schriftführer: Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt, ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Sutter** (liest):

„Petition Nr. 154 der Hedwig Paulasek, landesch. Adjunctenswaise, um Gewährung einer jährlichen Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Karlon.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer **Sutter** (liest):

„Petition Nr. 153, der Bezirks-Vertretung Mariazell um Auflassung der Landesumlage auf Bier und gebrannte geistige Getränke. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Heißberg.)“

„Petition Nr. 155 der Bezirksvertretung Windisch-Feistritz um Aufhebung der Landesumlage auf Bier und gebrannte geistige Getränke und um Aufhebung der grünen Jagdkarten. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Tomscheg.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petitionen an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer **Sutter** (liest):

„Petition Nr. 152 der Bezirksvertretung Franz in Betreff der Bestellung von landschaftlichen Ärzten. Ueberreicht durch Abg. Dr. Neckermann.“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Es ist von den Herren Abg. Dr. Wunder und Genossen eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Lage der steirischen Kohlenindustrie in Folge der Refaction der Nordbahn angemeldet worden; ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Verlesung der Interpellation ertheilen.

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die 10. Sitzung des steierm. Landtages.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß (Beilage Nr. 3) der steierm. Landes-fonde pro 1886 (Beilage Nr. 61.)

Der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 108 der „Interessenten-Vereinigung für den Bau der steirischen Nordostbahn“ und die denselben Gegenstand betreffenden Petitionen Nr. 37, 55, 102 und 143. (Beilage Nr. 69.)

Wir übergehen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Schaffung einer neuen Züllanlage und anderer Bauherstellungen in Sauerbrunn.

(Beilage Nr. 64.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter der Landes-Ausschusses Dr. **Wan-nisch:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Nothwendigkeit des Neubaus des sogenannten kleinen Landhauses mit diesbezüglichen, die Restaurirung und theilweise Umgestaltung des alten Landhauses betreffenden Anträgen.

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter von **Schreiner:** Ich beauftrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bezirks-Thierärzte (Seite 57), und über die von den Bezirks-Ausschüssen Voitsberg und Knittelfeld überreichten Petitionen Nr. 1 und Nr. 59.

(Beilage Nr. 62.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Sutter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Sutter** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bezirksthierärzte (Seite 57), und über die von den Bezirks-Ausschüssen Voitsberg und Knittelfeld überreichten Petitionen Nr. 1 und 59 zu referiren.

Der hohe Landtag hat mit Rücksichtnahme auf die große Wichtigkeit der Viehzucht in Steiermark die Anstellung von 14 landschaftlichen Bezirksthierärzten beschlossen, auch der Staat hat den Wünschen des Landes Rechnung getragen durch Creirung von 10 weiteren Bezirksthierärztestellen.

Noch sind diese Stellen nicht alle besetzt und schon stellt sich heraus, daß zwei wichtige Bezirke übersehen worden sind, nämlich die Bezirke Voitsberg und Knittelfeld.

Beide Bezirke sind bereits an den Landes-Ausschuß herangetreten und haben um Berücksichtigung ihrer diesbezüglichen Petitionen gebeten.

Obwohl der Landes-Ausschuß die volle Berechtigung der Wünsche dieser beiden Bezirke anerkennen mußte, konnte er denselben mit Rücksicht auf den Beschluß des hohen Landtages vom 10. Jänner 1887, mit welchem der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß genommen wurde, nicht Rechnung tragen.

Die Bezirksausschüsse Voitsberg und Knittelfeld haben nun auch dem hohen Landtage Petitionen vorgelegt und um Anstellung von landschaftlichen Bezirksthierärzten in den beiden Bezirken gebeten.

Sowohl der Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, als auch der Pferdezüchterverein unterstützen diese Petitionen und finden die Anstellung für nothwendig, weil die Viehzucht in diesen Bezirken einen hervorragenden Zweig der Landwirthschaft bildet.

Weil es nun nicht gut thunlich ist, daß man den Bezirken, für welche bereits landschaftliche Thierärzte in Aussicht genommen sind, dieselben wieder wegnimmt, stellt der Landes-Cultur-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die bisher systemisirten 14 landschaftlichen Bezirks-thierärztestellen sind um zwei weitere neu systemisirte Stellen mit den gleichen Bezügen und den Amtsbezügen in Voitsberg und Knittelfeld zu vermehren.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese zwei neuen Stellen ehestens auszuschreiben.

Im Uebrigen wird der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 57, betreffend die Bezirksthierärzte zur Kenntniß genommen.“

Abg. **Bärnschmid** (L.-G. Judenburg): Ich danke dem Landesculturausschusse, daß er sowohl der Petition des Bezirkes Knittelfeld, als der des Bezirkes Voitsberg Folge gegeben hat, indem in diesen beiden Bezirken zwei landschaftliche Bezirksthierärzte-Stellen errichtet werden sollen.

Es ist erklärlich, daß namentlich in einem so großen Bezirke, wie Knittelfeld, der $9\frac{1}{2}$ Meilen Flächenraum besitzt, dessen Mitte die Staatsbahn durchzieht, ein Bezirksarzt, der sich als vom Staate angestellter Thierarzt in Judenburg befindet, nicht genügt.

Wie aus dem vorliegenden Berichte auch zu ersehen ist, beträgt die Anzahl der Rinder über 16.400 Stück, und der Auftrieb in den dort fünfmal jährlich abgehaltenen Viehmärkten in Knittelfeld jedesmal zwischen 1200 und 2400.

Wenn man weiters bedenkt, daß es den dortigen Viehzüchtern in ihrer Vereinigung als Filiale der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft gelungen ist, daß das vor 20 Jahren kaum beachtete Weidewiehe zu einem selbstständigen Muthodenschlag erklärt wurde, welcher nun, da man seine Vorzüge allenthalben zu würdigen beginnt, immer weitere Fortschritte macht und auch schon weit über die Landesgrenzen hinaus zur Aufbesserung der Zucht verwendet wird, so ist es leicht erklärlich, daß die Viehzüchter auf einen tüchtigen Thierarzt nicht nur rechnen, sondern geradezu einen solchen verlangen.

Nun hat allerdings der Bezirk im Vereine mit der Stadt Knittelfeld die nöthige Subvention zur Erhaltung eines Thierarztes all dort ausgesetzt, allein da eine pensionsfähige Anstellung damit nicht verbunden ist, so tritt in der Person des Thierarztes häufig ein Wechsel ein, ja öfters hat es sich ergeben, daß zwischen dem Abgang des einen und der Ankunft des anderen zum Schaden der Viehzüchter der Bezirk längere Zeit ohne Arzt war.

Im Interesse der dortigen Viehzucht treibenden ist es also dringend geboten, daß ein ständiger Thierarzt in fester Stellung dem Bezirke gegeben werde, da es immer eine längere Zeit braucht, bis sich ein neuer das Vertrauen der dortigen Bevölkerung erwirbt, was nur

durch Schaffung einer landschaftlichen Thierarztesstelle geschehen kann.

Ich empfehle daher den Antrag des Landesculturausschusses zur Annahme des hohen Landtages.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Sutter**: Ich kann nichts anderes thun, als die Anträge des Ausschusses nochmals zur Annahme zu empfehlen.

(Die Anträge des Ausschusses werden hierauf angenommen.)

Durch die Annahme dieser Anträge sind die Petitionen Nr. 1 des Bezirks-Ausschusses Voitsberg und Nr. 59, des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld als erledigt anzusehen.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesculturausschusses über den im Landes-Ausschuß-Berichte (Beilage Nr. 32) enthaltenen Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. September 1878, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 10.

(Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Boes, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Boes** (v. d. Tribüne): Der Landesculturausschuß erlaubt sich dem hohen Landtage die Annahme des Gesetzes in Beilage Nr. 63 zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Gesetz im Ganzen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich ersuche somit den Herrn Berichterstatter, Artikel I und § 4 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Boes** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes vom 17. September 1878, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 10, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

Wildschaden.

§ 4.

Der Grundbesitzer kann den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen oder an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn die beschädigten Gegenstände in ortsüblicher Weise gegen Beschädigungen durch Wild derart geschützt waren, daß die stoffliche oder constructive Beschaffenheit der Schutzmittel unter normalen Verhältnissen zur Hintanhaltung der Beschädigung geeignet erschien.“

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Ich erkläre im Vorhinein, daß ich nicht gegen den § 4 stimmen werde. Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ein junger Obstbaum überhaupt nicht geschützt ist, wenn man ihn nur im Winter durch eine Strohülle schützt. Es gibt sehr viele Fälle, daß junge Obstbäume im Sommer von den Hasen angefressen werden. Einen jungen Obstbaum im Sommer mit Stroh umwunden zu lassen, geht aber nicht an. Dann wird ja der Baum ganz bestimmt von den Insecten zerstört. Es ist auch für das weitere Gedeihen des Baumes sehr zweckmäßig, wenn der junge Baum im Sommer frei ist, damit er sich gegen die verschiedenen klimatischen Verhältnisse abhärte.

Ich möchte mir auch die Bemerkung erlauben, daß der Schaden, welcher entsteht, wenn Hasen Obstbäume abfressen, die seit 6—8 Jahren im Boden stehen, nicht vergütet werden kann. Wo wäre ein Jagdpächter, der für einen solchen zerstörten Baum, vielleicht einen Schaden von 5 fl. ersetzen würde, wo wäre der Grundbesitzer, welcher einen solchen Baum, der seit 6—8 Jahren gedeiht, um 10 fl. zerstören lassen wird?

Aus diesem Grunde bin ich durch die Fassung des § 4 durchaus nicht befriedigt; jedoch werde ich nicht gegen denselben stimmen. Ich wage die Hoffnung auszusprechen, daß sich vielleicht in Zukunft doch noch ein Mittel finden wird, durch welches der Baumzüchter vielleicht besser gesichert sein könnte, da ja der Obstbau in der letzten Zeit sehr in Aufschwung gekommen ist und das vergangene Jahr gezeigt hat, daß der Grundbesitzer nur dann das Richtige treffen wird, wenn er sich auf den Obstbau verlegt.

Abg. Dr. **Kopček** (St.-G. Radkersburg): Ich muß mich aus gewichtigen Gründen gegen § 4 aussprechen, besonders deshalb, weil Ausdrücke vorkommen, wie stoffliche, constructive Beschaffenheit, normale Verhältnisse. Das sind Ausdrücke, die schon an und für sich dem kleinen Grundbesitzer schwer verständlich zu machen sind.

Bezüglich der Stoffe kann ich in Kürze bemerken, daß wenn man Stoffe darunter versteht, wie Lehm und Kalk, diese sich durchaus nicht als hinreichender Schutz gegen Hasenfraß bewährt haben, ebenso wenig wie Stroh. Dann möchte ich in pflanzenphysiologischer und naturhistorischer Richtung die Frage stellen: Wie lange soll denn der Schutz an jungen Bäumen dauern, die dem Einflusse der Sonne, der warmen Luft, doch so ausgesetzt sein sollen, wie alle anderen Pflanzen? Ich kann aus meiner eigenen Beobachtung Fälle constatiren, daß noch im Mai die Hasen die jungen Obst-

bäume benagten und daß sie es schon wieder im September thun, daß also nur drei Monate übrig sind, wo die Bäume des Verbandes und des schmutzigen Anstriches entbehren würden.

Ich glaube, der Schaden, der dadurch geschieht und die übrigen Factoren, wie die Stockmäuse, gegen die die Menschen beinahe hilflos dastehen und welche die jungen Obstbäume unter unseren Augen abfressen, ferner der Frostschaden im Frühjahr, das Ungeziefer, das durch den Verband noch genährt und gesteigert wird, der Hagelschaden, sind genügende Hindernisse für die Obstbaumzucht, um nicht noch die Bäume, kaum daß sie mit Mühe 10—12 Jahre alt geworden sind, auch noch von den Hasen abnagen zu lassen. Wie ich die physiologische und naturhistorische Seite besonders hervorgehoben haben möchte, so bitte ich auch über diesen Punkt nicht gleichgiltig hinweg zu gehen. Da sind kleine Wunden, die vernarben; nehmen Sie aber das anatomische Messer und untersuchen Sie, was sich unterhalb derselben befindet. Unter der Rinde tritt nie mehr jene harmonische Vereinigung ein, die nothwendig ist, um den Saftfluß ordentlich zu gestatten. Sie haben unter der geheilten Rinde schwarzen Holzstoff, der in späteren Jahren verwittert und ein Loch bildet, durch welches der Baum an und für sich zu Grunde gehen muß.

Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, weil ich glaube, daß durch einen später noch zu stellenden Antrag vielleicht einem wesentlichen Uebelstande abgeholfen werden wird, dadurch, daß das hohe Haus durch Erhebungen Kenntniß davon erlangen wird, auf welche Art der Obstbau überhaupt nicht geschädigt wird und welchen Schutzes er dringend bedarf.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit als Motiv zu meinen kurzen Ausführungen nur das anzuführen, daß der Ertrag des Obstbaues in Mittel- und Untersteiermark in den letzten Jahren wie ein Segen vom Himmel gekommen ist. Ich wüßte nicht, wie viele Steuer rückstände nicht gezahlt, wie viele Executionen im Lande nicht verhindert worden wären, wenn nicht ein so reicher Ertrag, und auf einmal eine so bedeutende Ausfuhr des untersteirischen Obstes nach allen Richtungen der Windrose eingetrete wäre. Ist diese Obstcultur hinreichend geschützt, so bringt sie Segen nicht allein um die Städte herum und ins Land, sondern auch bis zum letzten Berg holden hinauf. In dem einsamsten Winkel kann der Bauer Obstbäume pflanzen und für seine Nothlage einen Sparpfeuning anlegen. Ich kann aus dem im Ganzen nicht günstigem Obstjahre, wie es das Vorjahr war und ebenso von heuer Fälle anführen, wo ein Bauer aus seiner Obstcultur 200 fl. und darüber eingenommen hat, eine unerhörte Sache im Verhältniß zur früheren Zeit.

Es kommt noch ein anderer Umstand hinzu, auf den ich aufmerksam machen will. Nützen muß man den Augenblick, sagt man, und jetzt ist der Augenblick da. Wir müssen noch außerordentlich viel thun, wenn wir auch weiters concurriren wollen. Daß wir zufällig jetzt gutes Obst auszuführen haben, kommt vorzüglich von unseren verhältnißmäßig günstigen klimatischen Einflüssen her, in Folge deren auch mindere Sorten ganz gute Früchte gegeben haben. Aber wir müssen zur Veredlung schreiten. Im Edlen liegt auch die Aufforderung zum Schutze gegen das Wild. Das sind zwei diametral entgegengesetzte Worte, die sich nie decken, die sich fortwährend bekämpfen, indem das Edle geschützt, das Wild aber beschränkt werden muß. Ich muß eine Bemerkung besprechen, die leider schon zu lesen war und die wir wiederholt gehört haben. Die Obstzüchter von Untersteiermark verwahren sich feierlich dagegen, daß sie verlangen, der Hase soll vertilgt und ausgerottet werden. Ich komme da wieder auf ein naturhistorisches Gesetz, nach welchem es nachgewiesen ist, daß innerhalb der geschichtlichen Zeit kaum 2—3 Species aus dem Thierreiche verschwunden sind. So haben wir heuer noch gehört, daß an unseren Landesgrenzen auf Wölfe, Luchse und Bären gejagt wurde.

Ich will nur sagen, es ist höchste Zeit, daß man für eine weitere Verbreitung des Obstbaues eintreten muß, der in Untersteiermark nicht etwa eine einfache, sondern eine zehnfache Vermehrung seines Bestandes ganz gut verträgt.

Ich will damit schließen, daß dieser Schutz für die neuen Culturen und für Alles, was mit dem Obstbau zusammenhängt, dringend nothwendig ist. Die Herren Landwirthe im hohen Hause, sowie die großen Gutsbesitzer wissen es, was es heute mehr mit dem Weinbaue ist. Unverkauft und ungekocht liegt er da. Was ist es mit dem Getreide? Es ist zu einem Preise herabgedrückt, wie er seit Menschengedenken nicht war. Dafür schwimmt über die fernen Meere lebendes Vieh herüber, frisches Fleisch, Wein und ebenso wird auch gutes edles Obst über das ferne Meer zu uns heranschwimmen und uns concurrenzunfähig machen. Es wird für Steiermark das gelten, was in der österreichischen Geschichte leider so oft zum Verderben gereicht hat und das ist das verhängnißvolle Wort, welches ich abgewendet haben möchte, das „Zu spät“. (Beifall).

Abg. **Pösch** (L.-G. Bruck): Wenn ich, ohne zu sprechen, diesem Antrage durch mein bloßes Votum meine Zustimmung geben würde, so würde es den Anschein haben, als ob ich mit diesem Einsengerechte, welches im Interesse der Landwirthe von dem steiermärkischen Land-

tage beschlossen werden soll, vollkommen befriedigt wäre. Dem ist nicht so. Ich muß bedauern, daß unsere Thätigkeit, im Interesse der bauerlichen Bevölkerung eine Reform der Jagdgesetzgebung anzustreben, mit diesem kleinen Einsengerechte belohnt wird, ebenso, daß das in der letzten Session beschlossene Wildschongesetz nicht zur Allerhöchsten Sanction gelangt ist. Wir sind die Gründe unbekannt, nachdem sich der Landes-Ausschuß nicht bewogen gefunden hat, in seinem Thätigkeitsberichte ihm allenfalls bekannt gewordene Gründe den Mitgliedern des Landtages mitzutheilen. Ich muß nur constatiren, daß dieses von uns beschlossene Schongesetz mit dem bestehenden Schongesetze in Niederösterreich so ziemlich im Einklange war und daß daher wir Grundbesitzer in Steiermark in Folge der Nichtsanctionirung dieses Gesetzes nicht dieselbe Rücksicht genossen als die Grundbesitzer in Niederösterreich. Ich habe schon einmal erklärt, daß ich nicht so weit gehe, um § 4, wie er vorgeschlagen ist, gänzlich zu streichen, daß der Grundbesitzer jeder Verpflichtung enthoben sei, Schutzvorkehrungen an den Obstbäumen u. s. w. aufzustellen, nachdem mir wohl bekannt ist, daß bevor das Gesetz vom Jahre 1878 bestanden hat, die Grundbesitzer nicht verpflichtet waren, irgend welche Schutzvorkehrungen anzubringen, daß in Folge dessen der erhobene oder nachgewiesene Schaden vom Jagdpächter vergütet werden mußte. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein feindseliger Grundbesitzer zum Troste des Jagdpächters auf seiner Weide Obstbäume ansetzen ließ, dieselben in Graz von einem Gärtner kaufte, sich die falschten Rechnungen geben ließ, die Frachtbriefe aufbewahrte und von dem Gärtner sich die Bestätigung geben ließ, daß er ihm die Obstbäume auf der Weide ansetzte. Dann war, als die Bäume, wie es in der Natur der Sache lag, von den Hasen zerstört wurden, die Schätzung des Schadens nicht nothwendig, weil der Betreffende in der Lage war, den Schaden nachzuweisen und dieser vergütet werden mußte. In Folge dessen würden solche Jagden gar keine Abnehmer finden und sämtliche anderen Grundbesitzer müßten auf die Einnahme aus dem Jagdpachte verzichten.

Ich bedauere nur das eine, daß wir es in Steiermark nicht dahin bringen konnten, ein Jagdgesetz im Sinne des böhmischen zu erlangen. In der Landesgesetzsammlung von Friedrich Groner aus dem Jahre 1872 ist das böhmische Jagdgesetz angeführt, und es heißt hier ausdrücklich, wie es in der Landesgesetzsammlung angeführt wird: Da dasselbe auch für eine künftige Regierungsvorlage in Steiermark und in anderen Ländern benutzt werden dürfte. Seit dem Jahre 1872 sind eine Reihe von Jahren vergangen, allein der Verfasser dieser Sammlung hat sich in der Richtung bedeutend geirrt. Ebenso

haben wir uns als gewählte Vertreter der Landgemeinden in der Richtung bedeutend geirrt.

Ich glaube nämlich, daß durch die Annahme dieses Punktes die Streitigkeiten zwischen dem Grundbesitzer und Jagdbesitzer auf einmal, wie auf einen Schlag abgethan werden könnten, weil nach diesem Punkte den Grundbesitzern die Möglichkeit gegeben sein dürfte, daß sie sich zum Behufe der Bildung von Jagd-Genossenschaften zusammenthün könnten, daß ein einzelner Grundbesitzer, der so viel Mittel hat, um sich über 200 Joch Grundcomplex zusammenzukaufen, zu arrondiren, das Recht hat, das eigene Jagdrecht auszuüben. Nachdem man das Associationswesen, die Zusammenlegung zum gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe so sehr empfiehlt, warum soll es hier nicht möglich sein, daß sich die einzelnen Grundbesitzer zusammenthün, um sich selbst vor dem Wildschaden zu schützen. Allein das in Böhmen giltige Gesetz können wir hier in Steiermark nicht erreichen. Dessen ungeachtet kann ich Sie versichern, daß die bauerliche Bevölkerung es nicht aufgeben wird, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß einmal nach diesem Principe in Steiermark ein Landesgesetz geschaffen werden möge. Ich möchte auch in Berücksichtigung ziehen, daß in diesem böhmischen Landesgesetze den Bezirksvertretungen eine Competenz eingeräumt ist und ich wäre dafür, daß sie z. B. in Fragen, ob in diesem oder jenem Revier ein übermäßiger Wildstand vorhanden ist oder nicht, zur Begutachtung herangezogen werden und daß nicht allein der betreffende Bezirkshauptmann zu entscheiden hat. Wie wird da erhoben? Es wird erhoben, wie viel Wildschadenersatz der betreffende Jagdbesitzer schon ausbezahlt, ob er wirklich so viel Wildschaden ersetzt hat, daß es nothwendig ist, hier eine Verminderung des Wildstandes anzuordnen. Es wird in diesem Falle nicht darnach gefragt, ob diese Wildschadenvergütungen im Vergleichswege durchgeführt wurden. Es werden in der Regel nur jene Summen angeführt, welche durch Intervention der Behörde ausbezahlt wurden. Nachdem man den Bezirksvertretungen im Gesetze zur Hebung der Viehzucht alle möglichen Andeutungen gegeben hat, wie sie auf dem Gebiete der Landeskultur auf die Hebung der Landwirthschaft einzuwirken haben, so dürfte es entsprechend sein, daß die Bezirksvertretungen in dieser Beziehung um ihr Gutachten gefragt werden.

Indem ich heute keinen weiteren Antrag stelle und bemerke, nicht gegen § 4 zu stimmen, erkläre ich nur, daß mit der Annahme dieses Gesetzes die eigentliche Frage bezüglich der Regelung des Jagdwesens im Lande noch nicht beseitigt wird. Weil nach meiner Meinung vorderhand nichts besseres zu erreichen ist,

werde ich dieser Vorlage meine Zustimmung geben (Bravo! Bravo!)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Ich werde mir erlauben, in Kürze auf einige Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners zu reflectiren und schließlich auch noch einen Zusatzantrag zum § 4, wie er vom Landes-Cultur-Ausschusse beantragt wird, zu stellen.

Bevor ich dies jedoch thue, sei mir noch eine andere Bemerkung gestattet.

Ich hatte seinerzeit bei der ersten Lesung dieser Vorlage den Antrag gestellt, dieselbe einem eigenen Ausschusse, einem Jagd-Ausschusse zuzuweisen, in der Absicht, den Abgeordneten des Großgrundbesitzes Gelegenheit zu geben, auch ihrerseits ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, nachdem dieselben im Landes-Cultur-Ausschusse nur mit einer Stimme vertreten waren. Dieser Antrag wurde bekanntlich abgelehnt, aber gerade, weil ich diesen Antrag seinerzeit gestellt hatte, fühle ich mich verpflichtet und kann ich nicht umhin, dies mit Dank und Genugthuung zu constatiren, daß auch der Landes-Cultur-Ausschuß bei Berathung dieser Frage alle hiebei obwaltenden Interessen in Berücksichtigung gezogen hat.

Die Herren Abgeordneten Dr. **Kozbeck** und **Kurz** haben sich in mehrfacher Richtung mit dem § 4, wie er beantragt worden ist, nicht einverstanden erklärt. Dem gegenüber möchte ich nur auf zwei Umstände hinweisen, erstens auf den Umstand, daß vor ganz kurzer Zeit in einem Lande, welches in jeder Beziehung einen hervorragenden Platz in seiner Bodencultur aufweist, nämlich in Nieder-Oesterreich, ein ähnliches Gesetz und eine ganz gleiche Bestimmung bezüglich des Schutzes der Obstbäume angenommen wurde, und zweitens darauf, daß auch in jenen Ländern, wo ein Zwang zum Schutze der Obstbäume nicht besteht, dieselben doch von den Grundbesitzern in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse geschützt werden.

Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß in einem Lande in unserer Nachbarschaft, in Krain, und zwar in einer Gegend, wo ein ungeheurer geringer Wildstand ist, in einer Gemeinde, wo jährlich vielleicht kaum ein Duzend Hasen abgeschossen werden können, weil überhaupt nicht mehr da sind, trotz dieser wenigen Hasen jeder Grundbesitzer und Baumzüchter, der überhaupt rationell vorgeht, doch gezwungen ist, seine Obstbäume zu schützen, weil er sonst einen Schaden erleiden würde. Ich glaube, daß es überhaupt nicht möglich ist, und auch Dr. **Kozbeck** hat dieser Meinung Ausdruck gegeben, das Wild im Allgemeinen und speciell den Hasen auszurotten. Es wird daher auch beim geringsten

Wildstande und beim Abgange einer solchen Bestimmung doch immer der Grundbesitzer bemüßigt sein, seine Bäume zu schützen.

Nebenbei gesagt, halte ich diese Kosten auch nicht für hoch und halte gewisse Schutzmaßregeln auch im anderweitigen Interesse für geboten.

Ich sehe in der Vorlage des Landesculturausschusses und auch in jener des Landes-Ausschusses einen wesentlichen Vortheil gegen früher und möchte nur zwei Worte aus diesem § 4 herausgreifen, welche diese Vortheile gegenüber dem früheren Gesetze darthun. Das sind die Worte „ortsüblich“ und „normal“. In Folge des Wortes „ortsüblich“ kann der Grundbesitzer nicht etwa durch den Ausspruch von Sachverständigen bei den Erhebungen z. B. bemüßigt werden, seine Bäume in einer Weise zu schützen, die in der Gegend nicht üblich ist, wozu er das Material nicht zur Verfügung hat. Es kann daher z. B. einem Grundbesitzer in einer stroharmen Gegend nicht eingewendet werden, er hätte die Bäume mit Stroh einbinden sollen. Andererseits wird in einer strohreichen Gegend, wo das Einbinden mit Stroh ortsüblich ist, dem Grundbesitzer nicht mit dem Einwurfe begegnet werden können, eine andere Verwahrung mit Anstrich oder Latten wäre angezeigt gewesen. Dem Grundbesitzer ist also durch dieses Wort die Möglichkeit an die Hand gegeben, sich der in der Gegend vorhandenen und üblichen Schutzmaßregeln zu bedienen.

Ebenso erblicke ich in dem Worte „normal“ eine den Grundbesitzer begünstigende Bestimmung, indem bei einem ungewöhnlichen Schneefalle der Jagdbesitzer die Konsequenzen der ungünstigen Witterungsverhältnisse zu tragen haben wird und nicht der Grundbesitzer.

Ich möchte auch auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Posch zurückkommen. Ich habe die Meinung, die ich jetzt aussprechen will, zwar schon in einem engeren Kreise von Parteigenossen zum Ausdruck gebracht, es scheint mir aber nicht überflüssig, es hier in diesem hohen Hause ebenfalls zu betonen.

Der Herr Abgeordnete Posch hat bedauert, daß der Antrag des vorjährigen Landtages nicht Gesetzeskraft erhalten hat, nämlich der Antrag bezüglich des Wildschongesetzes. Ich glaube, wir hätten heute ein Allerhöchst sanctionirtes Schongesetz, wenn der Herr Abgeordnete Posch und seine Gefinnungsgegnossen einiges Entgegenkommen gegenüber den Anträgen gezeigt hätten, wie sie meine Wenigkeit und verschiedene andere Herren Kollegen sowohl im Jagd-Ausschusse als im hohen Landtage gestellt haben. Ich glaube es wäre bei einem Compromisse dieser beiderseitigen Anträge ein Gesetz geschaffen worden, welches dem Wunsche der Grundbesitzer gewiß Rechnung

getragen hätte und ich meine wenigstens, daß vielleicht ein solcher Antrag Gesetzeskraft erlangt hätte.

Ich komme nun zu dem Antrage, den ich stellen will. Wie die geehrten Herren bemerkt haben werden, enthält die Vorlage des Landes-Ausschusses eine zweite alinea, welche der Landescultur-Ausschuß fallen ließ. Diese alinea bestimmte, daß der Jagdberechtigte in gewissen Fällen ermächtigt sein soll, fremde Grundstücke durch Einzäunung auf seine Kosten gegen Wildschäden zu schützen. Ich habe bereits im Landesculturausschusse einen dießfälligen Antrag gestellt, welcher jedoch abgelehnt wurde. Ich erlaube mir neuerdings diesen Antrag zu stellen. Ich schicke voraus, daß ich mit der Fassung, wie sie in der Vorlage des Landes-Ausschusses enthalten ist, nicht einverstanden bin, weil auch ich der Meinung bin, daß namentlich der zweite Theil dieser zweiten alinea zu mannigfachen Streitigkeiten und Unbequemlichkeiten führen könnte. Allein der hohe Landtag hat sich bisher in der Jagdgesetzgebung immer vornehmlich von zwei Motiven leiten lassen, einerseits die Bodencultur und ihre Producte thunlichst vor Beschädigungen durch Wild zu schützen, andererseits aber, soweit es mit dieser einen Rücksicht vereinbarlich ist, doch die Jagd und die Ausübung derselben zu erhalten. Wenn man diese beiden Motive in Erwägung zieht, so glaube ich, muß man doch einer Maßregel zustimmen, welche Beschädigungen durch Wild an fremden Grundstücken hintanhaltet, ohne den Grundbesitzern irgend eine Beschwerlichkeit aufzuerlegen. Ich werde mir daher erlauben, folgenden Zusatz-Antrag zu § 4 zu stellen (liest):

„Wenn der Grundbesitzer andere, als die oben bezeichneten Culturen zu schützen ablehnt, bleibt es dem Jagdberechtigten unbenommen, zur Hintanhaltung von Wildschäden fremde Grundstücke durch Schutz- oder Vorsichtsmaßregeln, welche den Grundbesitzer in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigen, zu schützen.“

Sie sehen, daß mein Antrag sich wesentlich von dem Antrage des Landes-Ausschusses unterscheidet, weil in dem Antrage des Landes-Ausschusses noch immer die Möglichkeit gegeben ist, daß trotz dieser Schützung durch den Jagdberechtigten noch die Frage aufgeworfen werden kann, ob diese Schutzmaßregel entsprechen wird, daher darüber erst wiederum ein Streit entstehen kann, und erst nach Entscheidung dieser Frage weitere Erklärungen geltend gemacht werden können oder nicht. Das ist bei meinem Antrage vollkommen ausgeschlossen. Dieser Antrag bezieht sich, wie Ihnen leicht erkennbar sein wird, vornehmlich auf die obersteirischen Verhältnisse und namentlich auf Hochwild und auf die Ge-

pflogenheit, die ja in Obersteiermark besteht, daß Felder im Gebirge, namentlich an der Waldbgrenze ohnedem meistens eingezäunt sind, einerseits vielleicht gegen Wildbeschädigungen, anderseits aber sehr häufig wegen des Viehtriebes und um die Einweidungen des Viehes zu verhindern. Diese Zäune sind in Construction und Höhe vorzüglich mit Rücksicht auf das Vieh berechnet, sind aber nicht genügend, um den Einsprung von Hochwild zu verhindern. Es wird sich daher für die Jagdbesitzer in vielen Fällen sehr empfehlen, wenn sie die schon vorhandenen Zäune durch das Hinzugeben von einigen Latten in einer Höhe herstellen, daß das Wild ebenfalls keinen Einsprung finden kann, und sind in vielen Fällen thatächlich viele hunderte Kilometer solche Einzäunungen von Jagdberechtigten mit Zustimmung der Grundbesitzer schon gemacht worden. In vielen Fällen also würde es sich empfehlen, eine solche Maßregel durchzuführen. Es könnte aber unter Umständen von einem dem Jagdbesitzer gerade nicht freundlich gesinnten Grundbesitzer diese Maßregel abgelehnt werden, einfach aus dem Grunde, weil er sagt, der Jagdbesitzer habe auf seinem Grund und Boden nichts zu schaffen. Für diesen Fall soll eben mein Antrag eine Abhilfe gewähren und ich glaube, wenn die Herren sich wiederum die Motive vor Augen halten, daß es sich nur darum handeln kann, Wildschäden zu verhindern und nicht darum, einem Grundbesitzer etwa die Gelegenheit zu geben, trotz des Entgegenkommens des Jagdbesitzers eine Wildschadenvergütung zu verlangen, nämlich, daß ihm die Vergütung lieber sein soll, als der Schutz gegen Beschädigungen, könnten Sie meinem Antrage zustimmen, den ich mir erlaube, der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

(Der Antrag des Abgeordneten Graf Kottulinsky wird unterstützt.)

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Ich habe auch gegen den § 4 einige Bedenken, namentlich gegen die Worte „stoffliche oder constructive Beschaffenheit der Schutzmittel“. Ich möchte den hohen Landtag aufmerksam machen, daß der Ausdruck „stofflich“ sehr leicht zu Streitigkeiten führen kann. In unseren Gegenden findet gewöhnlich der Anstrich statt und diese Arbeit wird dann vorgenommen, wenn die meisten Feldarbeiten beendet sind. Nun geschieht es manchmal, weil die Arbeiten sich häufen, weil der Grundbesitzer gezwungen ist, so wenig wie möglich Arbeitskräfte aufzunehmen, weil er dazu das Geld nicht hat, daß sich dieser Anstrich verzögert und wenn dann ein Frost kommt oder der Hase einen guten Baum anbeißt, kann es heißen, der Stoff war nicht der richtige; also hat der Grundbesitzer die Schuld.

Ich werde zwar keinen Antrag stellen, weil das

nichts nützen würde, möchte aber diese Bemerkung dem hohen Hause zur Erwägung anheimgeben. Ich fürchte, daß dieser Paragraph, so gut er auch gemeint ist, doch zu sehr vielen Streitigkeiten Anlaß geben und zum Schaden der Grundbesitzer gereichen wird.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich ergreife das Wort, einmal weil ich Vertreter eines Landgemeindenbezirkes bin, in anderer Beziehung aber auch darum, weil, wie auch der verehrte Herr Vorredner Dr. Kobec erwähnt hat, die Obstcultur eine eminente Wichtigkeit für die Untersteiermark besitzt. Er hat ganz richtig bemerkt, daß, wenn in den letzten Jahren das Unterland nicht diese günstigen Erfolge beim Obstverkauf erzielt hätte, es mit der wirthschaftlichen Lage sehr trübe aussehen würde, viel schlechter, als es ohnedies schon der Fall ist.

Ich habe mir erlaubt, schon in früheren Sessionen des hohen Landtages darauf hinzuweisen, daß das bestehende Wildschadengesetz für den Landwirth ungenügend ist. Ich stelle mich nämlich auf den Standpunkt, daß ich sage, die Landesculturinteressen sind wichtiger, wie die Jagdinteressen. Es sollen die Jagdinteressen untergeordnet werden den Interessen der Obstcultur. Ich erkläre daher, hiermit gegen den § 4, in der Fassung, wie er hier vorliegt, zu stimmen, u. zw. aus folgenden Gründen. Einmal ist die Fassung dieses Paragraphen für die Obstcultur ungenügend. Die Obstcultur erhält nicht den Schutz, den sie zu beanspruchen das Recht hat. Ich habe meine Ansicht in den vorigen Sessionen dahin ausgesprochen und daran halte ich heute noch fest, daß der Jagdpächter für jeden Schaden aufkommen muß, den das Wild an den Culturen anrichtet. Es ist nun hier im § 4, glaube ich, der Ausdruck „ortsüblich“ beibehalten worden, wie in dem früheren Gesetze, es steht nämlich, daß der Landwirth in ortsüblicher Weise seine Culturen gegen Beschädigung durch Wild schützen solle. Ich bin nun gegen den Ausdruck „ortsüblicher Weise“, weil es möglich ist, daß in einer Gegend, wo bis nun keine Obstcultur betrieben wurde, die Landwirthe wegen der günstigen Erfolge anderwärts die Obstcultur einführen. Es können ja ganze Thäler der Obstcultur noch verschlossen sein, die von nun an der Obstcultur zugeführt werden. Nun entsteht die Frage: Was ist ortsüblicher Schutz der Obstbäume gegen Hasenfraß? Wenn ich also überhaupt für den § 4 stimmen würde, würde ich statt ortsüblich einen anderen Ausdruck wählen, vielleicht wäre es besser zu sagen „landesüblich“ oder „wie es in den betreffenden Landestheilen üblich ist“.

Bezüglich des Wortes „normal“ bemerke ich, daß das jedenfalls ein Fortschritt ist in dem Wildschadengesetze.

Mir sind Fälle bekannt, daß in Untersteiermark in Folge hohen Schneefalles und durch Bildung einer Eiskrinde auf dem hohen Schnee die Hasen bis zur Krone der Bäume gekommen sind. Das hat jedoch anfänglich Niemand bemerkt, sondern später, als kein Schnee mehr lag, bemerkte der Grundbesitzer, daß an ziemlich hohen Bäumen die Kronen beschädigt waren. Die Schadenersatzcommission trat zusammen und konnte es sich nicht erklären, wie das vor sich gegangen ist. Ein Mitglied ist erst später daraufgekommen, als die Commission schon vorüber war. Ich finde also in dem Worte „normal“ einen Fortschritt im Interesse der Obstcultur des Unterlandes.

Es ist ja bekannt, daß die hohe Regierung das Wildschadenersatzgesetz in einer Weise durchgeführt haben will, welche gegen das Interesse der Obstcultur und gegen das Interesse der Landwirthschaft ist; ich meine die Verlängerung der Pachtdauer. Es steht diese Angelegenheit zwar heute nicht auf der Tagesordnung, ist aber mit der heutigen Vorlage so verquickt, daß ich mir erlaube, auch darüber Einiges zu bemerken. Bekanntlich sträuben sich einzelne Gemeinden gegen den Abschluß der Pachtverträge auf lange Jahre hinaus. In Untersteiermark ist ein Fall vorgekommen, daß eine Gemeinde, resp. die Majorität des Gemeinde-Ausschusses einem Jagdpächter, der die Pacht bis zum Jahre 1890 ohnedies gepachtet hatte, die Pachtdauer bis zum Jahre 1897 verlängert hat, so daß also heute die Pachtdauer durch 10 Jahre besteht. Die Minorität des Gemeinde-Ausschusses hat zwar protestirt, aber, wie es mir bekannt ist, wird ihr dies nichts nützen, weil sich die Behörde auf den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, resp. auf den Beschluß der Majorität des Gemeinde-Ausschusses stützen wird. Ich speciell bin von meinem Wahlbezirke aufgefordert worden, in dieser Sache energisch das Wort zu ergreifen, nicht bezüglich dieses speciellen Falles, sondern im Allgemeinen und ich möchte das hohe Haus davon verständigen, in welcher schiefen Lage ich bezüglich einer solchen Eingabe gekommen bin. Ich habe eine Eingabe bekommen von einer Ortsgemeinde, resp. von den Inhabern derselben, welche gerichtet war an das hohe k. k. Ministerium in Wien, und das Petit war dahingehend, es solle der Wildstand freigegeben werden. Ich habe, weil mir bekannt ist, daß der hohe Landtag über diese Angelegenheiten zu entscheiden hat, in der vorigen Session diese Eingabe hier überreicht. Ich weiß nicht, ob die betreffenden Grundbesitzer Kenntniß davon bekommen haben, daß ich diese Angelegenheit hier im Landtage besprochen habe oder nicht. Kurz und gut, es kam eine Beschwerde gegen mich an Se. Excellenz den Präsidenten des Abgeordnetenhauses Dr. Smolka in Wien, es solle

das hohe Abgeordnetenhaus mich zur Verantwortung ziehen, weil ich diese Eingabe nicht übergeben habe. Ich habe in Folge der Eingabe, die mir von Dr. Smolka übergeben wurde, die betreffenden Grundbesitzer aufgeklärt, daß die Angelegenheit Sache des hohen Landtages ist.

Ich habe diesen Fall zur Kenntniß des hohen Landtages darum gebracht, um die Herren zu überzeugen, daß das Interesse der Landwirthschaft ein eminentes ist und daß sie vorzüglich von den Abgeordneten der Landgemeinden erwarten, daß sie das Wildschadenersatzgesetz für die Landwirthschaft möglichst günstig stipuliren werden.

Was den Antrag des verehrten Grafen Rottulinsky anbelangt, so hat er, glaube ich, für das Unterland keine Wichtigkeit. Ich würde also, wenn ich überhaupt für § 4 stimmen würde, keinen Anstand nehmen, für diesen Zusatzantrag zu stimmen, so aber erkläre ich nochmals, daß ich gegen den ganzen § 4 stimmen werde.

Statthalter Freiherr v. Rübeck:

Ich erlaube mir nur einige wenige Worte in dieser Angelegenheit zu sprechen, nachdem von Seite eines Herrn Abgeordneten ein Zusatzantrag gestellt worden ist, welcher sich — allerdings nur theilweise — an die Vorlage anlehnt, wie sie von Seite des geehrten Landes-Ausschusses dem hohen Hause unterbreitet wurde. Ich möchte lediglich bemerken, daß die Absicht, dem Jagdberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich zu schützen, wenn von Seite des Grundbesitzers nichts geschieht, von Seite der Regierung acceptirt werden kann. Ich erlaube mir, diesfalls auf einen Gesetzentwurf hinzuweisen, welchen ich vor Kurzem in der Lage war, dem geehrten Landes-Ausschusse mitzutheilen. Es ist dies der Gesetzentwurf für Kärnten, in welchem gerade diesbezüglich ein Paragraph enthalten ist, der mit den Anschauungen des geehrten Landes-Ausschusses, respective mit denen des Herrn Abgeordneten Graf Rottulinsky ziemlich übereinstimmt.

Dieser Paragraph lautet (liest):

„§ 4. Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, muß aber hiezu die Zustimmung des betreffenden Grundeigenthümers einholen. Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargethan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist. Wenn die von dem Jagdberechtigten in Vorschlag gebrachten Herstellungen oder Vorkehrungen zum

Schutze der fremden Grundstücke gegen Wildbeschädigungen geeignet und zugleich derart beschaffen sind, daß hiedurch der Eigenthümer in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt erscheint, der Grundeigenthümer aber dessenungeachtet die Zustimmung zu diesen Herstellungen oder Vorkehrungen verweigert, so verliert derselbe den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens Seitens des Jagdberechtigten“.

Ich habe diese Bestimmung nur angeführt, um anzudeuten, daß die Regierung in der Vorlage, die sie im kärnthnerischen Landtage einbrachte, dem Grundbesitzer nicht fremd gegenüber steht und daß sie nur die Berechtigung des Jagdbesizers nicht in einer so positiven Weise wie im vorliegenden Antrage ausspricht, sondern ihm lediglich die Möglichkeit an die Hand gibt, sich zu schützen. Nachdem ich aber beim Worte bin, muß ich wohl auf eine Andeutung, die von Seite des Herrn Abgeordneten Bošnjak gefallen ist, mit einigen Worten zurückkommen.

Der Herr Abgeordnete Bošnjak hat nämlich angeführt, daß die Regierung überhaupt dem Obstbau und dem Landwirthth bezüglich ihrer Anforderungen sich feindselig gegenüber stellt. Dies wollte der Herr Abgeordnete aus der in Verhandlung stehenden Vorlage deduciren. Ich gestehe aber, daß ich nicht weiß, wie die Regierung dazu kommt, sich diese Absicht imputiren zu lassen. Meines Wissens ist es bisher noch immer der Fall gewesen, daß die Regierung den Grundbesitzer zu schützen möglichst bestrebt war. Aber bei diesem Anlasse verstehe ich den gemachten Vorwurf schon gar nicht, denn der Gesetzentwurf, welcher jetzt in Verhandlung steht, ist ja gar keine Regierungsvorlage sondern wurde über Auftrag des Landtages vorgelegt, welcher im vorigen Jahre die Regierungsvorlage wegen Ausübung des Jagdrechtes dem geehrten Landes-Ausschusse mit dem Bemerken zuwies, daß in die Regierungsvorlage nicht eingegangen werden könne, weil damit auch die Wildschadenfrage in Verbindung zu bringen sei.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Boch**: Ich erlaube mir die Herren zunächst auf den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen aufmerksam zu machen, und zwar in dem Sinne, daß ein positiver Antrag auf Weglassung des § 4 aus dem Gesetze nicht vorliegt. Mir scheint daher die Sache so zu stehen, daß diejenigen Herren, welche die derzeit vorgeschlagene Fassung des § 4 ablehnen würden, eigentlich nur das erreichen könnten, daß der § 4 so fortbestehen bliebe, wie er im früheren Wildschadengesetze steht. Es scheint daher, daß die Herren, welche gegen § 4 stimmen, etwas Besseres ablehnen, um etwas anerkannt Schlechtes aufrecht zu erhalten.

In merito habe ich eigentlich wenig zu bemerken und könnte mich hauptsächlich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Graf Rottulinsky berufen; ich will daher nur ein paar Worte sagen.

Ich kann die Herren Abgeordneten versichern, daß die Frage, ob § 4, respective das Princip des § 4 aufrecht erhalten werden soll, Gegenstand sehr eingehender Debatten im Landescultur-Ausschusse war, welcher sich auf die Ausführungen einiger seiner Mitglieder, insbesondere eines dem Unterlande angehörigen Herrn, mit Stimmenmehrheit dazu entschloß, das Hauptprincip des § 4 nicht gänzlich fallen zu lassen. Wir haben uns bemüht, dem § 4 dann jene Fassung zu geben, welche uns als die den Grundbesitzern vortheilhafteste erschien und wir haben § 4 erst dann acceptirt, nachdem wir wirklich nach langen Debatten zur Ueberzeugung gekommen sind, wir wissen nicht, was wir in § 4 noch hineinnehmen könnten, um dem Grundbesitzer möglichst behilflich zu sein. Wir haben deshalb insbesondere hineingenommen, daß das Schutzmittel, welches der Grundbesitzer anwenden kann, sowohl ein stoffliches, als auch ein constructives sein kann; wir haben den Ausdruck „ortsüblich“ hineingenommen, um anzuzeigen, daß, ob stofflicher oder constructiver Schutz gewählt werden soll, eben vom Ortsgebrauche abhängig gemacht wird, nachdem bekanntlich in manchen Orten die constructive Schützung, z. B. die mit Stroh nicht möglich ist, weil die Leute kein Stroh haben.

Ich begreife nicht, wie der Herr Abgeordnete Bošnjak anstatt des Wortes „ortsüblich“ das Wort „landesüblich“ gesetzt haben möchte und kann mir nur denken, daß er sich in neuester Zeit soviel mit „landesüblichen Sprachen“ beschäftigt, daß er das „landesüblich“ sogar in dieses Gesetz hineinbringen will. (Abg. Bošnjak: Ich bitte keine persönlichen Bemerkungen zu machen, das gehört nicht zur Sache. — Heiterkeit links.) Das Wort „normale Verhältnisse“ scheint uns auch dringend nothwendig im Gesetze zu sein, indem man dadurch dem Grundbesitzer sagen will: Du sollst nicht mehr thun, als was unter ganz normalen Verhältnissen nothwendig ist, Du brauchst nicht an außerordentliche Schneefälle oder dergleichen außergewöhnliche Zufälle zu denken und nur dasjenige zu thun, was sich durch die gewöhnlichen Ereignisse der betreffenden Gegend als nothwendig herausstellt.

Das ist dasjenige, was ich zu § 4 zu bemerken habe. —

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Graf Rottulinsky unterscheidet sich wesentlich von dem Antrage des Landes-Ausschusses. Der Landes-Ausschuß-Antrag hat an die Schaffung dieses Schutzmittels von

Seite des Jagdherrn das Recht geknüpft, die Entschädigungsleistung in dem Falle abzulehnen, wenn die Schutzmittel wirklich sich als unter normalen Verhältnissen zweckmäßig herausstellen. Dieses Princip wurde im Ausschusse fallen gelassen, und zwar sogar über eine Bemerkung des Herrn Grafen Kottulinsky selbst, welche eigentlich darauf hinausgeht, daß es von Seite des Jagdberechtigten gewissermaßen nicht nobel wäre, wenn man deshalb, weil man die Schutzmittel gemacht hat, eine zugefügte Beschädigung nicht vergüten will.

Der jetzige Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky geht aber nur dahin, daß dem Jagdberechtigten überhaupt die Schaffung solcher Schutzmittel ermöglicht werde. Der Antrag in dieser Form bedeutet eigentlich sehr wenig. Ich kann ihn allerdings von Seite des Landesculturausschusses nicht empfehlen, obwohl ich glaube, daß er sehr geringe Folgen hätte. Es schien uns im Landesculturausschusse, daß der Jagdberechtigte, natürlich auf eigenem Grund und Boden, ohnehin überall solche Schutzvorrichtungen anbringen kann; insofern er aber auf fremden Grund und Boden hinübergreifen und dort Schutzvorrichtungen herstellen will, wird das, selbst wenn diese Bestimmung im Gesetze steht, doch immer eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Grundbesitzer nothwendig machen, bei welcher Auseinandersetzung aber die Fragen auftauchen werden, wie und was hergestellt werden soll, ob der Grundbesitzer in der Benützung seines Bodens gehindert wird, was dafür zu zahlen ist. Diese Fragen müssen zwischen beiden im Wege der Vereinbarung zum Austrage gebracht werden.

Ich empfehle daher die Ablehnung des Zusatzantrages hauptsächlich aus dem Grunde der Unwesentlichkeit desselben.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung, und zwar zuerst über § 4, dann über den Antrag Kottulinsky. (Zustimmung.) Ich bitte also nochmals, den § 4 zu verlesen.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Boesj** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes vom 17. September 1878, L.-G. und B.-Bl. Nr. 10, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

Wildschaden.

§ 4.

Der Grundbesitzer kann den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen oder an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn die beschädigten Gegenstände in orts-

üblicher Weise gegen Beschädigungen durch Wild derart geschützt waren, daß die stoffliche oder constructive Beschaffenheit der Schutzmittel unter normalen Verhältnissen zur Hintanhaltung der Beschädigung geeignet erschien.“

Abg. **Karlson** (L.-G. Leibnitz): Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß es nicht angeht, jetzt schon Artikel I zu votiren, nachdem ja noch die §§ 8 und 10 zu erledigen sind.

Landeshauptmann: Ich habe auch nur von der Abstimmung über § 4 gesprochen.

(Bei der Abstimmung wird § 4 nach dem Ausschußantrage angenommen und der Antrag des Abgeordneten Graf Kottulinsky abgelehnt.)

Ich bitte, nunmehr § 8 zu verlesen.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Boesj** (liest):

„§ 8.

Der Beschädigte hat um den behördlichen Augenschein zu einer Zeit, wo der Schade noch sichtbar ist, und beurtheilt werden kann, um die Abschätzung des Schadens aber in den Fällen des § 5 noch vor Beginn der Ernte anzufuchen, widrigens sein Anspruch auf Entschädigung erlischt.“

Abg. **Köberl** (L.-G. Erdning): Hoher Landtag! Ich erblicke nur in diesem Paragraphen eine Erleichterung für den Grundbesitzer. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um bekannt zu geben, welches Erschweriß darin liegt, daß es im alten Gesetze heißt, daß der Schaden binnen 14 Tagen angemeldet werden muß. In unserem Oberlande, besonders in den Waldbezirken, sind oft derartige Schneefälle, daß der Grundbesitzer nicht in seine Wälder, dort wo noch irgend welche eigenthümlichen Wälder bestehen, oder sonst irgend wohin kommen kann. Dies ist oft selbst im Sommer nicht möglich, weil die Grundstücke nicht gut arrondirt sind und bei uns nicht so große Besitzungen vorkommen, daß der Bauer sich der Pferde bedienen kann. Es ereignet sich oft, daß er vierzehn Tage lang nicht auf das Feld kommt und auf solche Weise jeden Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens verliert. Die Jäger, die überhaupt wissen, wann das Wild hereindringt, sehen genau, wann die Beschädigung erfolgt ist und berufen sich gleich auf das Gesetz und sagen: Ja, der Schaden ist schon vor vierzehn Tagen geschehen. Es ist sogar vorgekommen, daß ein Jagdleiter dem Grundbesitzer das Gras vorgehalten hat und sagte, ja ich bekenne ein, daß eine Beschädigung erfolgt ist, aber das muß man ja merken, daß dieselbe vor vierzehn Tagen bereits sich ereignete. Ich bemerke nebenbei, daß dieser Jagdleiter auch dazu ein Seelforger ist.

(§ 8 wird hierauf nach dem Ausschußantrage angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr § 10 zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Boesj** (liest):

§ 10.

In der Regel trägt die sachfällige Partei die Kosten des Verfahrens. Ein Ersatz der Vertretungskosten findet nicht statt.

Die Behörde kann übrigens die Kosten des Verfahrens verhältnismäßig theilen, wenn die von dem Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angebotene und von dem Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag um die Hälfte übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen findet."

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich möchte mich gegen einige Bestimmungen des § 10 wenden. Wie Sie aus der Fassung desselben entnehmen hat die sachfällige Partei die Commissionskosten zu zahlen. Das ist ein sehr natürlicher und richtiger Grundsatz, wenn auch daraus hervorgeht, daß eigentlich in allen Fällen der Jagdbesitzer die Kosten zahlen muß. Glauben Sie, es wird, wenn es überhaupt zur Anordnung eines Localaugenscheines kommt, der Fall eintreten, daß ein Schadenersatz nicht zugesprochen wird? Es wird also in einem solchen Falle der Jagdbesitzer immer sachfällig sein und die Kosten zu zahlen haben. Dagegen ließe sich wohl im Allgemeinen nichts einwenden.

Jedoch das zweite Alinea des § 10 scheint mir von dem Grundsatz der Billigkeit und der Gleichberechtigung etwas abzugehen. Es ist nämlich hier dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, ob die Kosten verhältnismäßig getheilt werden oder nicht, wenn der von dem Jagdberechtigten vor Abschätzung des Schadens dem Grundbesitzer angetragene Betrag den von der Schätzungscommission erhobenen Schadenbetrag um die Hälfte übersteigt. Auch in diesem Falle ist die Entscheidung nur dem Ermessen der Behörde überlassen, während es meiner Ansicht nach wohl richtiger wäre, daß die Behörde die Commissionskosten zu theilen verpflichtet sein sollte.

Stellen Sie sich folgendes Beispiel vor. Es ist ein Wildschaden im Betrage von 100 fl. an einem Grundstücke entstanden. Der Grundbesitzer wendet sich an den Jagdberechtigten und verlangt einen weitaus höheren Schadenersatz, beispielsweise 180 fl. Im Wege der Verhandlungen zwischen Grundbesitzer und Jagdbesitzer trägt letzterer endlich den Betrag von 145 fl. an. Der Grundbesitzer gibt sich mit dem nicht zufrieden. Es kommt

der behördliche Localaugenschein. Bei demselben wird von den Sachverständigen der Betrag des angerichteten Wildschadens mit 100 fl. festgestellt. Trotzdem also der Betrag, welchen der Jagdbesitzer angetragen hat, nahezu um die Hälfte den wirklichen Schaden übersteigt, ist die Behörde nicht verpflichtet, die Commissionskosten zu theilen, sondern sie kann nur theilen. In diesem Falle wäre es wohl billig, daß gegenüber einer ungerechtfertigten Forderung, gegenüber der muthwilligen Veranlassung einer Commission und der hiemit verbundenen Kosten, in welchem Falle der betreffende Grundbesitzer die Commissionskosten gerechter Weise allein zu tragen hätte, die Behörde verpflichtet wäre die Kosten zu theilen. Die Jagdbesitzer müssen ja auch dann auf jeden Fall einen Theil der Commissionskosten zahlen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, alinea 2 des § 10 habe zu lauten (liest):

„Die Behörde hat übrigens die Kosten des Verfahrens verhältnismäßig zu theilen, wenn die von dem Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angebotene und von dem Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag um die Hälfte übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen findet.“

Abg. **Köberl** (L.-G. Erdning): Hoher Landtag! Zu § 10, der sich hauptsächlich auf die Kostenfrage bezieht, erlaube ich mir zu bemerken, daß es bei uns im Oberlande denn doch viel angezeigt wäre, wenn man den ersten Vergleichsversuch dem Gemeindevorsteher übertragen würde. Bei der weiten Ausdehnung eines Bezirkes ist es kostspielig, wenn von der politischen Behörde eine Commission angeordnet werden muß. Es ist wohl im gegenwärtig bestehenden Gesetze vorgejort, daß die politische Behörde die Vornahme des Localaugenscheines an Ort und Stelle dem Gemeindevorsteher übertragen kann, aber es kommt selten vor, daß sie wirklich demselben übertragen wird. Es kommt gewöhnlich eine Commission von der Bezirkshauptmannschaft und auf diese Weise werden die Kosten für beide Theile, den Jagdbesitzer und den Beschädigten enorm. Was kostet beispielsweise die Reise eines politischen Commissärs? Die Kosten sind oft so groß, daß der Schaden nicht so viel beträgt, als die Kosten.

In meinem Wahlbezirke sind die Grundstücke nicht groß, sie sind klein parcellirt und oft wird wegen eines kleinen Fleckleins, wegen ein paar Gulden eine Commission angeordnet. Man dürfte heutzutage wohl den Gemeindevorstehern zum ersten Vergleichsversuche und zur ersten Commission das Vertrauen schenken, man bedient sich ja ihrer heute schon als förmlicher Steuerinspectoren.

Daß die Abfindung nicht gar so leicht stattfindet, hat darin seinen Grund, daß wir wenig mit soliden Jagdpächtern beglückt sind. Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen, wo ein Bauer, der sich an die Behörde wenden wollte, von dem Jagdpächter früher im gütlichen Wege den Ersatz für den Schaden verlangte, der ihm verursacht wurde, indem sein Kornfeld, auf dem er 7 Meßen angebaut hatte, total ruinirt worden war. Der Jagdpächter war sehr freigibig, er griff in die Tasche, gab ihm einen Gulden und damit konnte er zufrieden sein. Daß er von dem Ertrage der ange säeten 7 Meßen seine Familie und Dienstboten, zusammen zwölf Personen durch das ganze Jahr mit Brod versorgt hätte, ist wohl gewiß, ob er aber mit dem Gulden, den ihm der Jagdpächter gegeben hat, auch Brod für das ganze Jahr hätte kaufen können, daß lasse ich Ihrer Entscheidung anheimgestellt.

Bezüglich der Einführung von Schutzmitteln durch die Jagdberechtigten, von denen der Herr Abg. Graf Kottulinsky gesprochen hat, bezüglich der Draht-Einzäunung kann ich nur bemerken, daß in meinem Bezirke die Weiden meist innen Hutweiden und außen Servitutswiden sind und diese Einzäunungen Schaden für das Vieh bringen könnten. Uebrigens erwähne ich nur noch, daß ich befürchte, daß zum Schlusse der Bauer verpflichtet wird, auch den Draht zu kaufen. (Bravo! Bravo!)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Der erste Satz des § 10 ist sowohl in der Vorlage des geehrten Landes-Ausschusses, wie des Sonder-Ausschusses nach Anschauung der Regierung ergänzungsbedürftig.

In dem speciellen Falle wird es schwer zu entscheiden sein, wann eine Partei sachfällig ist und wann nicht, respective ob der Jagdberechtigte, wenn er überhaupt für verpflichtet erkannt wird, irgend einen Schadenersatzbetrag zu leisten, schon deßhalb als sachfällig und zwar selbst dann anzusehen sein wird, wenn dieser Betrag wesentlich niedriger ist, als der vom Beschädigten angesprochene Ersatz. Es würde dies zur Consequenz führen, daß der Jagdberechtigte, den seltenen Fall ausgenommen, wo der Grundbesitzer mit seinem Ansprüche überhaupt zurückgewiesen wird, immer als sachfällig angesehen und in Folge dessen zum Kostenersatz verurtheilt würde. Die zweite Alinea des § 10 enthält allerdings gegen diese weitgehende, für den Jagdberechtigten unbillige Consequenz eine Remedur insoweit, als die Behörde berechtigt sein soll, diese Kosten eventuell zu theilen, wenn die vom Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angebotene und vom Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag um die Hälfte übersteigt, auf welchen

die Behörde erkennt. Allein auch diese Bestimmung bedarf gewiß immer einer Correctur, denn es läßt sich ab contrario auch deduciren, daß der Jagdberechtigte, wenn er einen Betrag im Vergleichswege angeboten hat, welcher den von der Behörde zugesprochenen Betrag nicht um die Hälfte übersteigt, die Gesamtkosten zu tragen hat.

Ich erlaube mir in dieser Richtung abermals auf den schon früher erwähnten Gesetzentwurf für Kärnten hinzuweisen, welcher im § 18 folgende Bestimmung enthält (liest):

„Die politische Bezirksbehörde hat gleichzeitig mit der Entscheidung über die Schadenvergütung auch über den Ersatz der Kosten des Verfahrens, und über den letzteren auf besonderes Ansuchen auch dann zu erkennen, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung über die Schadenvergütung entfallen ist.

Bezüglich des Ersatzes der Kosten des Verfahrens gelten folgende Bestimmungen:

Der zum Schadenersatz verurtheilte Jagdberechtigte hat in der Regel dem beschädigten Grundbesitzer die zur Geltendmachung des Ersatzanspruches nothwendigen Kosten, dagegen aber auch der mit dem Ersatzanspruch gänzlich abgewiesene Kläger dem Jagdberechtigten die zur Vertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Ein Ersatz von Vertretungskosten findet jedoch nicht statt.

Wurde dem Kläger nicht der ganze von ihm verlangte Ersatzbetrag zugesprochen, so sind die Kosten verhältnißmäßig zwischen dem Beschädigten und dem Jagdberechtigten zu theilen und hiebei darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Maße die Verminderung des Klageanspruches erfolgte.

Ist vor Anordnung der Schadenserhebung dem Beschädigten im Vergleichswege ein Ersatzbetrag angeboten worden, der dem nach Abschluß des Verfahrens zugesprochenen Schadenbetrage mindestens gleichkommt, so sind die Kosten vom Beschädigten und vom Jagdberechtigten zu gleichen Theilen zu tragen.

Wenn aber die vom Jagdberechtigten vor Anordnung der Schadenserhebung angebotene Ausgleichssumme beträchtlich höher war, als der nach Abschluß des Verfahrens zugesprochene Schadenbetrag, so hat der Beschädigte die Kosten beider Theile allein zu tragen.“

Wenn der Sinn dieses Paragraphen auch bei uns Anwendung fände, so würden vielleicht mancherlei Bedenken, welche geltend gemacht wurden und geltend gemacht werden können, bestätigt erscheinen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Boeck**: Ich weiß nicht, ob ich E. Excellenz den Herrn Statthalter ganz richtig verstanden habe; ich glaube aber seine Worte dahin richtig aufgefaßt zu haben, daß der hohen Regierung das dem derzeitigen § 10 zugrunde liegende Princip überhaupt nicht mehr convenirt. Das wäre allerdings etwas ganz Neues, was wir bisher nicht in den Kreis unserer Berechnungen einbeziehen konnten; denn das Princip, welches in dem jetzt vorgeschlagenen neuen § 10 liegt, ist ja haargleich mit dem Principe, welches in dem alten, bereits sanctionirten § 10 zum Ausdrucke kommt, nämlich das Princip, daß nur dann der Grundbesitzer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn er mit seiner Beschwerde gänzlich abgewiesen wird, in allen anderen Fällen aber der Jagdberechtigte und daß nur dann, wenn der Grundbesitzer einen geradezu exorbitant übertriebenen Anspruch gestellt hat, eine verhältnißmäßige Theilung der Kosten zwischen dem Jagdberechtigten und dem Grundbesitzer stattfinden kann. Dieser Gedanke ist der Grundgedanke des alten § 10 und ganz ebenso der Grundgedanke des neuen § 10. Der Unterschied zwischen dem alten § 10 und dem neuen § 10 liegt einzig und allein darin, daß das Maß dieses exorbitanten Anspruches, welcher früher die Theilung der Kosten zur Folge haben konnte, nach dem alten Gesetze ganz im Unklaren gelassen und mithin der Entscheidung der politischen Behörde anheimgegeben war, während der neue § 10 dies im Detail fixirt, indem er sagt, nur dann kann die Theilung der Kosten erfolgen, wenn der vom Jagdberechtigten angesprochene und vom Grundbesitzer zurückgewiesene Betrag denjenigen um die Hälfte übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen hat. Mir kommt auch nicht vor, daß dies in der derzeitigen Fassung des § 10 irgendwie unklar geblieben wäre. Der Ausdruck „sachfällige Partei“ ist ja doch ein leicht verständlicher. Ich glaube, die sachfällige Partei ist dann der Grundbesitzer, wenn ihm nichts zuerkannt wird und die sachfällige Partei ist der Jagdberechtigte, wenn er zu einer Zahlung verurtheilt wird. Mir scheint, das kann umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als der 2. Absatz dieses Paragraphen jedes diesfällige Bedenken aufklären würde.

Indem ich mich nun zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Kottulinsky wende, muß ich ja das zugeben, was schon aus dem von mir Gesagten hervorgeht, daß ein strenges Rechtsprincip bezüglich der Kostenfrage in der ganzen Vorschrift des § 10 nicht enthalten ist und auch nie enthalten war. Die Kostenfrage, wie sie durch das Wildschadenersatzgesetz geregelt ist, geht ja immer doch wesentlich von dem Gedanken aus, daß es sich hier um zwei einander gegen-

überstehende Parteien handelt, deren Lebens- und Erwerbsverhältnisse grundverschieden sind. Ich glaube daher auch, daß die ganze Lösung der Kostenfrage, wie sie in dem 2. Absätze des § 10 normirt ist, eigentlich nichts Anderes bezweckt, als dem Grundbesitzer zu sagen: „Sei Du in Deinen Forderungen nicht gar zu übertrieben. Wenn der Jagdberechtigte Dir schon eine Entschädigung angeboten hat, Du diese Entschädigung zurückgewiesen hast, und wenn es sich dann bei der Erhebung herausstellt, daß Du nicht einmal zwei Drittel dessen zu bekommen hast, was Dir ohnehin schon auf den Tisch hingelegt wurde, dann kann es Dir geschehen, daß Du für diesen Deinen Uebermuth durch eine Kostenzahlung auch eine kleine Strafe bekommst“.

Dieser Gedanke liegt in der derzeitigen Fassung des § 10 und ich bitte, diesen Gedanken beizubehalten. Ich empfehle daher die Annahme des § 10 in der Fassung des Landes-Cultur-Ausschusses.

(§ 10 wird hierauf nach Ablehnung des Änderungs-Antrages des Abgeordneten Grafen Kottulinsky in der Fassung des Landes-Cultur-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Boeck** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes vom 17. September 1878, L.-G. und B.-Bl. Nr. 10, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:“

(Artikel I wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Boeck** (liest):

„Artikel II.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.“

(Artikel II wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Boeck** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes vom 17. September 1878, L.-G. und Verord.-Bl. Nr. 10, be-

treffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt."

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Das Gesetz ist somit in der Fassung des Landes Cultur-Ausschusses angenommen.

Durch die Annahme desselben sind in Erledigung gekommen die Petitionen Nr. 124 und 150. Nachdem jedoch diese Petitionen vom Herrn Berichterstatter nicht in den Bericht aufgenommen worden sind, konnte ich sie nicht auf die Tagesordnung stellen. Ich frage deshalb den Landtag, ob er diese zwei Petitionen sofort behandelt sehen will oder nicht. Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, daß diese beiden Petitionen, welche ihrem Inhalte nach zu dem eben beschlossenen Gesetze gehören, jetzt behandelt werden sollen, sich zu erheben (Geschlecht.)

Der Landtag hat die sofortige Behandlung dieser Petitionen gestattet und ich bitte den Herrn Berichterstatter, nunmehr über diese Petitionen zu referiren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Vocß:** Die Petition Nr. 124 des Bauernvereines zu Oberradkersburg hebt die derzeitigen Schäden, welche die Ausübung des Jagdrechtes mit sich bringt, in sehr eindringlicher Weise hervor und beklagt, daß die Gesetze nicht darnach beschaffen sind, die erforderliche Remedur zu bieten. Es wird daher in der Petition die Bitte gestellt (liest):

"Der hohe Landtag möge eine derartige Abänderung des Jagdgesetzes erwirken, daß der Hase in den Obst- und Weinbautreibenden Gegenden Steiermarks als ein schädliches von Jedermann zu vernichtendes Thier erklärt werde und daß überhaupt die Jagdrechte den Gemeinden und nicht den politischen Behörden übertragen werden, indem jede Gemeinde am besten zu beurtheilen versteht, ob die Jagdpacht mehr Nutzen als Schaden abwirft."

Der Landescultur-Ausschuß glaubte, daß diese Petition, insoferne sie die Freigebung der Jagd und die Vernichtung des Hasen anstrebt, dadurch gegenstandslos gemacht wird, daß von dem Landes-Ausschusse mitgetheilt wurde, es existire von der Regierung ein Ministerialerlaß, welcher in Aussicht stellt, daß einem die Jagd freigebenden oder auch der Gemeinde die Verpachtungs- oder Nichtverpachtungs-Befugniß einräumenden Gesetze die Allerhöchste Sanction nicht zu Theil werden würde.

Was das weitere Petit betrifft, in dieser Beziehung Erleichterungen für die Wein- und Obstbau treibenden

Gegenden zu erwirken, hält der Landes-Ausschuß dafür, daß durch das soeben angenommene Gesetz den Verhältnissen soweit Rechnung getragen wurde, als es derzeit möglich ist und ich beantrage daher, „der hohe Landtag wolle beschließen, daß diese Petition als durch das heute beschlossene Gesetz ebenfalls miterledigt betrachtet werde."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In der Petition Nr. 150 von 15 Gemeinden und von bedeutenden Obstproducenten des Bezirkes Marburg um Aenderung des Jagdgesetzes werden ähnliche, wenn auch nicht ganz so radicale Tendenzen, wie in der eben behandelten Petition berührt. Ich werde mit Erlaubniß Se. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes diese Petition verlesen. Sie lautet (liest):

"Hoher Landtag! Als wir uns im vorigen Jahre mit einer Petition an den hohen Landtag um Aenderung des Jagdgesetzes wendeten, haben wir uns der bestimmten Hoffnung hingegeben, daß derselbe bei der verzweifeltsten Lage, in welcher sich die Obst- und Weinproducenten heute befinden und nur von heute auf morgen ihr Dasein zu fristen vermögen, weiters bei dem Umstande, als darin mit Ziffern, welche nicht widerlegt werden können, der unbestreitbare Nachweis erbracht wurde, welche riesige Last der Wein- und Obstbauer durch das bis nun bestehende Jagdgesetz zu tragen hat, und dem gegenüber leider schutzlos dasteht, die Mittel und Wege erforschen wird, den Schlüssel zu finden, dieser ungerechtesten aller Belastungen durch ein geändertes Jagdgesetz Abhilfe zu treffen.

Die lebhafte Debatte, welche zwar über diesen Punkt im hohen Landtage darüber geführt wurde, führte zwar zu keinem positiven Resultate, aber es wurde dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung abgetreten.

Wir haben uns in Folge dessen der zuversichtlichen Hoffnung hingegeben, daß bei der eminenten Wichtigkeit, welche diese Lebensfrage für die Obst- und Weinproducenten in sich schließt, das eingehendste Materiale dafür gesammelt würde, auf Grund dessen ein gerechter Modus geschaffen werde, dem hohen Landtage die Directiven zu geben, ein neues Gesetz auszuarbeiten.

Leider mußten wir jedoch die uns bedrückende Mittheilung entgegennehmen, daß der vom Landes-Ausschusse an den hohen Landtag erfolgte Bericht nur im Kurzen besagt, daß die hohe Regierung einem Gesetzentwurf, welcher die Jagd ganz frei gibt, oder den Gemeinden das Verpachtungsrecht einräumt, ihre Zustimmung nicht geben würde.

Was weiteres geschehen soll, um die so enorm hoch besteuerten Weinproduzenten in ihrer Zahlungsfähigkeit zu erhalten, wird mit bewunderungswürdigem Stillschweigen übergangen.

Nach dem böhmischen Jagdgesetze ist es jeder Gemeinde freigestellt, die Jagd zu verpachten oder nicht und ist es wohl nicht leicht denkbar, daß die hohe Regierung dem einen Lande etwas vorenthalten sollte, was sie dem anderen anstandslos gewährt.

In unserem Gesetze ist ausgesprochen, daß man nur dann einen Anspruch hat, einen Wildschaden anzusprechen, wenn dargethan wird, daß der Schaden trotz des ortsüblichen Schutzes erfolgte.

Diese kurze Bestimmung „ortsüblicher Schutz“ ist jedoch ein so außerordentlich dehnbarer, jeder Auslegung nach Wunsch freibleibender Beurtheilung überlassen, daß man damit wohl den Pächter schützt, aber nicht den Beschädigten, aber unter allen Umständen gezwungen ist, einen sehr zweifelhaften Proceß zu führen, um sein Recht zu finden.

Immerhin hat aber nur ein sehr kleiner Bruchtheil der Besitzer überhaupt noch so viel Mittel, das Wagniß eines Proceßes führen zu können.

Wir stellen daher an den hohen Landtag die Bitte, derselbe möge in das Jagdgesetz die Bestimmung aufnehmen, daß in Gegenden, wo in hervorragender Weise Wein- und Obstbau betrieben wird, der Paragraph lauten soll:

„Jeder Gemeinde Untersteiermarks, in welcher in hervorragender Weise Wein- und Obstbau betrieben wird, ist es freigestellt, ihre Jagd zu verpachten oder nicht, und die Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen sie den Pacht abzuschließen gewillt ist.“

Ober wenn das nicht durchführbar:

„Gemeinden, welche in hervorragender Weise Wein- und Obstbau betreiben, hat der Jagdpächter keine Jagdpacht an die Gemeinde abzuführen, sondern übernimmt nur die Verpflichtung, die Bäume des Jagdpachtcomplexes auf seine Kosten vor Wildschaden zu schützen.“

Der Landescultur-Ausschuß hat, indem er in die Berathung dieser Petition einging, sich nicht allein den unzweifelhaft bestehenden und seit jeher anerkannten Umstand vorgehalten, daß gerade in jagdrechtlicher Beziehung nicht allein zwischen Ober- und Untersteiermark ein großer Unterschied besteht, sondern auch das weitere Moment, daß selbst in Untersteier gewiß ganz verschiedene Verhältnisse und Bedürfnisse obwalten, je nachdem in den Gemeinden der Obst- und Weinbau den hervorragendsten Theil der Production bildet oder dieses eben nicht der Fall ist. Der Landescultur-Ausschuß war daher der Meinung, diese Petition dahin zu erledigen, daß

möglicherweise eine besondere Rücksicht auf diese Obst- und Weinbau treibenden Gegenden genommen werden könnte durch eine vom Landes-Ausschusse vorzunehmende Erhebung und diesfällige Berichterstattung und stellt daher den Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 150 erscheint durch den Beschluß über die Landtags-Beilage Nr. 63 vorläufig erledigt, wird jedoch dem Landes-Ausschusse zur Erhebung über die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der sich vorzugsweise mit Obst- und Weinbau befassenden Gemeinden und zur allfälligen Antragstellung abgetreten.“

Abg. **Pfrimer** (H.-R. Graz): Hohes Haus! Vor Allem fühle ich mich verpflichtet, dem Landescultur-Ausschusse den Dank für das wohlwollende Entgegenkommen zu sagen, welches er der Petition aus dem Kreise Marburg entgegenbrachte. Ich stelle aber gleichzeitig die Bitte, der Ausschuß möge einem kleinen Änderungsantrage, den ich zu stellen beabsichtige, nicht entgegentreten.

Es ist nicht meine Absicht, weiter noch über den Schaden, noch über die Höhe der Kosten zur Verhütung des Schadens zu sprechen, den der Hase anrichtet, auch nicht ziffermäßig den Werth oder Nichtwerth des Hasen zu beweisen. Die heutige Verhandlung und insbesondere die lange Verhandlung im vorigen Jahre haben hievon ein genügendes Bild ergeben. Ich nehme auch an, daß der Landes-Ausschuß dem Auftrage des Landtages entsprechend, zur Zeit, als er sich mit der hohen Regierung in dieser Angelegenheit ins Einvernehmen setzte, dieses Bild vor Augen gehabt hat, muß aber sehr bedauern, daß die hohe Regierung nach den Ausführungen des Landes-Ausschusses im Rechenschaftsberichte nicht gewillt zu sein scheint, den Wünschen der Interessenten entgegenzukommen. Ich halte es nur für billig, daß in Steiermark ebenfalls Gesetze geschaffen werden, wie in Niederösterreich und Böhmen, wo die Cultur mehr geschützt ist.

Es ist von dem Herrn Berichterstatter bereits hervorgehoben worden, daß die Cultur- und Jagdverhältnisse je nach den Landestheilen in Steiermark grundverschieden sind und man sollte deßhalb auch glauben, daß die hohe Regierung das Einsehen haben wird, daß es nicht gut angeht, mit einem und dem nämlichen Gesetze für ganz Steiermark zurecht zu kommen, sondern daß die Obst- und Weincultur in Ausnahmengesetzen einige Berücksichtigung finden muß.

Eines möchte ich Sie versichern: So lange nicht in irgend einer Richtung den Interessenten Rechnung getragen wird, wird diese Frage nimmer aus dem hohen Hause zu bringen sein.

Es würde sich daher sehr empfehlen, wenn der Landes-Ausschuß im Einvernehmen der hohen Regierung, wenigstens soviel wie thunlich, den Petenten entgegenkommen würde.

In dieser Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es seien die Petitionen Nr. 124 und 150 dem Landes-Ausschuße zuzuweisen, mit dem Auftrage, derselbe wolle sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen setzen, um ein in den Intentionen der Petenten gelegenes Nachtrags- respective Aenderungsgeß dem nächsten Landtage vorlegen zu können.“

Landeshauptmann: Die Petition Nr. 124 ist schon erledigt, es kann sich daher dieser Antrag nur auf Petition Nr. 150 beziehen.

(Der Antrag des Abgeordneten Pfrimer wird unterstützt.)

Abg. Freiherr von **Berg** (G.-G.-B.):

Gestatten Sie mir einige kurze Worte zu den eben verlesenen Anträgen rücksichtlich der Petitionen. Ich werde mir zunächst erlauben, mich gegen meinen Herrn Vorredner, beziehungsweise den Antrag zu wenden, der heute erst im Hause eingebracht wurde. Dieser Antrag geht allerdings darauf hinaus, das böhmische Jagdgesetz mit dem Institute der Jagdgenossenschaften einzuführen. Hinter diesem Antrage steht das, was die Regierung, wie ich glaube, mit vollem Rechte abgelehnt hat, die freie Verpachtung der Jagd in der Gemeinde, wornach die Jagdgenossenschaften dann die Jagd selbst ausüben können. Ich möchte mir dazu die Bemerkung erlauben, daß man sich in einem großen Irrthum befindet, wenn man glaubt den Gemeinden damit zu helfen. Ich bitte Sie, die erste beste Naturgeschichte nachzulesen. Bei der großen Vermehrungsfähigkeit des Hasen ist dessen gänzliche Ausrottung — wenigstens in berechenbarem Zeitraume ausgeschlossen. Ich bitte diesbezüglich in andere Länder hinauszusehen, wo dasselbe versucht worden ist. Ich glaube, daß das Resultat davon sein würde, daß wohl kein Jagdpächter, kein Pachtzilling, kein Wildschadenersatz, aber doch der Schaden vorhanden ist, den der Hase macht; denn Sie wissen sehr gut, daß ein Hase, wenn die Bäume nicht geschützt sind, genügt, großen Schaden anzurichten. Aus diesem Grunde glaube ich auch, wenn sich der Landes-Ausschuß pflichtgemäß mit der Regierung ins Einvernehmen setzen wird, daß diese nicht in der Lage sein kann, darauf einzugehen und ich glaube auch, daß es in dieser Be-

ziehung schwer sein würde, ihr mit entsprechenden Argumenten entgegenzutreten. Ich halte mich für verpflichtet, dies zu sagen, weil der Landes-Ausschuß bei einem Auftrage, den er erhält, aufrichtig aussprechen soll, ob mit diesem Antrage eine Aussicht und ein Ziel verbunden sei oder nicht.

Ich wende mich nun gegen den Antrag des Ausschusses. Dieser Antrag ist viel vorsichtiger gefaßt. Wenn hinter ihm ein ähnliches Ziel stecken sollte, was ich nicht einmal glaube, so brauche ich mich nur auf das eben Gesagte zu berufen. Ich möchte aber eines zu erwägen geben. Die verschiedene Behandlung der einzelnen Landestheile ist eine Frage, welche in diesem hohen Hause, in den Ausschüssen und in dem Landes-Ausschuße bereits zu vielfachen Berathungen und Verhandlungen Anlaß gegeben hat und immer hat es sich mit Rücksicht auf unsere speciellen steirischen Verhältnisse als nahezu unmöglich herausgestellt, eine solche Theilung vorzunehmen. Ich glaube auch nicht, daß die praktischen Resultate günstig ausfallen dürften. Um eines aber möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen: Wie denkt er sich die Erhebungen, die der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung zu machen hat? Ich wäre ihm, wenn er mir dieß sagen wollte, sehr dankbar dafür. Ich selbst habe mir noch kein klares Bild darüber machen können, was ich mir darunter zu denken habe. Aus diesem Grunde werde ich gegen beide Anträge stimmen.

(Während vorstehender Rede hat der Landeshauptmann = Stellvertreter den Vorsitz übernommen.)

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz.)

Ich muß den Antrag des Herrn Abgeordneten Pfrimer unterstützen.

Die vom Herrn Abg. Freih. v. Berg vorgebrachten Bedenken lassen sich sehr leicht beheben, wenn man überlegt, daß heute sehr viele Gemeindevorsteher schon Jagdpächter sind und daß, wenn eine Gemeinde als Pächterin auftritt, das nicht erreicht zu werden braucht, was man befürchtet, weil auch jetzt, wie mir bekannt ist, eine große Anzahl von Gemeindevorstehern und Gemeinde-Ausschüssen Jagdpächter sind. Ich denke mir, daß keine einzige Gemeinde eine Jagd pachten wird, die nicht fühlt, daß der Schaden, den der Hase an den Obstbäumen macht, namhaft größer ist, als der Gewinn, der aus dem Obstertrage erzielt wird. Ich bin aber überzeugt, daß die Hasen nicht numerirt sind, nach der Art, wie sie die Bäume anbeissen und insofern kann ich dem Herrn Abg. Freih. v. Berg sagen, daß ein ein-

mal geschossener und gespeister Hase keinen Baum mehr annagt. (Heiterkeit.) Von denjenigen, die weg sind, von denen sind die Grundbesitzer befreit. Im Uebrigen betrachte ich die Jagd als ein Vergnügen und die Landwirthschaft als eine leidige Noth. Niemand geht aus Unterhaltung ackern und bauen, Niemand züchtet aus Vergnügen Bäume, wohl aber habe ich, der ich sehr oft auf Jagden gegangen bin, unter den Jagdgenossen in der großen Mehrzahl nur solche gefunden, die die Jagd, wie ich es ihnen von Herzen gönne, als eine Art Turnen und Uebung gepflogen und sich daran erfreut haben. Ich glaube aber, daß man der hohen Regierung nicht oft genug die Entscheidung ans Herz wird legen können, ob sie für das Vergnügen oder die gemeine Noth der Landbevölkerung mehr Interesse fühlt, und ich denke, daß wenn auch heute und im nächsten Jahre und in vielen Jahren noch die Anträge gestellt und von der Regierung nicht acceptirt werden, eine beharrliche Ausdauer, wie sie diejenigen zeigen, die heute so viel erreicht haben, auch unseren Landwirthen helfen wird.

Ich werde in diesem Sinne für den Antrag des Herrn Abgeordneten Pfrimer stimmen. (Bravo!)

Abg. Dr. **Kokbeck** (St.-G. Radkersburg): Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners vollinhaltlich an und möchte nur einige Bemerkungen zu der Rede des Herrn Landes-Ausschuß-Mitgliedes Baron Berg machen. Ich behaupte durch meine klare und bündige Erklärung, die ich zu dieser Sache abgegeben habe, hinreichend den Gedanken ausgedrückt zu haben, daß bei uns wohl kein vernünftiger Mensch, der einigermaßen in der Naturwissenschaft bewandert ist, an die Ausrottung oder die Vertilgung des Hasen denkt. Ich hätte nicht gedacht, daß dieser Passus noch einmal in diesem Hause gebraucht wird. Ich möchte daher sehr bitten, daß es hier zur Kenntniß genommen wird, daß Niemand und kein vernünftiger Grundbesitzer überhaupt daran denken wird, einen Vertilgungskrieg gegen die Hasen zu beginnen. Aber beschränkt wollen wir ihn haben, weg vom Felde und in den Wald hinein. Ich möchte das hoffentlich zum letzten Mal in diesem Hause namens meiner Wähler und ich glaube auch im Namen aller Dekonomen des Unterlandes betonen.

Ich möchte mich noch gegen die Bemerkung wenden, daß die diesbezüglichen Erhebungen des Landes-Ausschusses im Unterlande ganz überflüssig wären. Sie sind nicht überflüssig, im Gegentheil sie sind nothwendig, damit nicht solche Bemerkungen gemacht werden, wie es im vorigen Jahre wiederholt bei Verathung des

Jagdgesetzes geschehen ist. Ich habe in meinen Ausführungen davon gesprochen, daß die Bevölkerung durch ein ganzes Jahr auf diese Erhebungen gewartet hat und im Vertrauen auf die Ausführungen des Landes-Ausschusses im vorjährigen Landtage habe ich meinen Wählern die Nachricht gegeben, es wird Hilfe kommen, es werden Erhebungen gepflogen werden, man wird sich überzeugen, daß thatächlich der Wildschaden durch den Hasen ein so eminent großer ist. Er ist soweit gediehen, daß die Leute schon verzagen, daß sich zum Beispiel die landwirthschaftliche Filiale Radkersburg der Auflösung entgegengeht, weil sie sieht, daß sie diesen Schutz nicht erlangen kann. Sie, als eine der ältesten, die zweitälteste im Lande, die von Erzherzog Johann wiederholt persönlich besucht wurde, ist nicht mehr im Stande, das zu erringen, was sie unter den gegebenen Verhältnissen nothwendig hat. Ich habe Eingangs meiner früheren Worte von den Erhebungen des Landes-Ausschusses geschwiegen, weil ich glaubte, daß sie nach dem Antrage des Abgeordneten Pfrimer geschehen würden. Der Landes-Ausschuß wird sich bei den Erhebungen überzeugen, was ich voriges Jahr angedeutet habe, daß der Zwetschenbaum auch vom Hasen angefressen wird, daß ganze Zwetschenanlagen der Reihe nach angenagt sind. Er wird die Corpora delicti im Schatten von ländlichen Wohnungen, in der Nähe von Wirthschaftsgebäuden, Sie finden sie auch am Rande von Bergstraßen und draußen bei einsamen Berghöfen.

Ich muß den Antrag des Herrn Abgeordneten Pfrimer wesentlich unterstützen und nochmal bitten, daß entgegen den früheren Worten des Landes-Ausschusses-Beisitzers Freiherr v. Berg diese Erhebungen thatächlich gepflogen werden und das hohe Haus wird aus dem diesfälligen Berichte ersehen, daß die Erhebungen nothwendig gewesen sind. (Beifall.)

(Während vorstehender Rede hat der Landes-hauptmann den Vorsitz wieder übernommen.)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ein paar kurze Worte zur Vermeidung eines Mißverständnisses. Der Herr Abgeordnete **Morre** hat vorgebracht, daß ihm sehr viele Fälle bekannt sind, wo ein Gemeindevorsteher als solcher, ja ein Gemeinde-Ausschuß als Pächter einer Gemeindejagd auftrat. Nun ist mir aber bekannt, daß nach dem Jagdpatente vom Jahre 1849 ein specieller Paragraph ausdrücklich untersagt, daß eine Gemeinde als solche, als Jagdpächter auftritt und sind nach demselben Paragraphen auch alle Vereinbarungen, welche einer Umgehung dieser Bestimmung gleich kommen, untersagt. Es wäre also, wenn solche Fälle thatächlich vorgekommen sind, dies ein decidirt ungesetzlicher Vorgang

und ich hoffe, daß in solchen Fällen die politischen Behörden ihres Amtes walten werden.

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich wollte Niemand denunciren. (Heiterkeit.) Aber ich kann versichern, daß ich mit Gemeinde-Ausschüssen sowohl von Märkten als von Städten wiederholt zur Jagd gegangen bin. Ich konnte nicht wissen, daß ich da mit Männern gegangen bin, die das Gesetz übertreten haben. (Heiterkeit.) Anderes habe ich nicht gemeint und meine Rede ging nur dahin, daß man denjenigen Gemeinden, welche einen größeren Nutzen daraus ziehen, daß sie die Jagd selbst zahlen, dies nicht verbieten möge.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir nur wenige Worte zu bemerken. Ich glaube wohl auch, daß es nur ein Lapsus gewesen sein kann, wenn von Seite eines Herrn Vorredners angedeutet wurde, daß ein Gemeinde-Vorsteher oder ein Gemeinde-Ausschuß als solche eine Gemeinde-Jagd in Pacht haben. Es kann dies nur in ihrer Eigenschaft als Private gewesen sein. Sollte sich die Sache anders verhalten, so können Sie überzeugt sein, da die Aufrechthaltung des Gesetzes Aufgabe der Behörde ist, daß dieselbe Umgehungen des Gesetzes ganz gewiß unnachlässig hintanzuhalten wissen wird.

Abg. **Röberl** (L.-G. Fröding): Mir ist aus meiner Gemeinde und aus meinem Wahlbezirke bekannt, daß bei Gemeinde-Jagden Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse dabei sind, jedoch nur als Privatpersonen. Ich glaube nicht, daß Gemeinde-Vorsteher in irgend einer Weise abgehalten werden können, als Privatpersonen sich bei einer Jagd zu betheiligen. Mir ist aus dem Oberlande nicht bekannt, daß auf Kosten der Gemeinde, solange sich ein Pächter gefunden hatte, die Jagd ausgeübt worden wäre. In Mitterndorf ist das wohl einmal vorgekommen, weil sich kein Pächter gefunden hat, indem da der Wildschaden enorm und das Schongesetz nicht so günstig war, daß Jemand die Jagd hätte einfach pachten können.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Voelz**: Ich will nicht länger mit Erörterungen ermüden und theile mit, daß ich von Seite meiner Kollegen im Landescultur-Ausschuße ermächtigt bin, den Antrag des Landescultur-Ausschusses zu Gunsten des Antrages Pfrimer zurückzuziehen.

(Der Antrag des Abgeordneten Pfrimer wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 1 und 14), **betreffend den Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1886 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1888.**

(Beilage Nr. 60.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Ich habe namens des Finanz-Ausschusses die Ehre, zu referiren über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1886 in Betreff des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes (Beilage Nr. 1) und über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1888 in Betreff desselben Fondes. (Beilage Nr. 14).

Ich habe überhaupt voranzuschicken, daß mit der Gebahrung des Schullehrer-Pensionsfondes nicht die Landesverwaltung, sondern der Landes Schulrath betraut ist und es findet der Finanz-Ausschuß auch keine Veranlassung, etwas Weiteres bezüglich der Beilage Nr. 1, nämlich betreffs des Rechnungsabschlusses des Schullehrer-Pensionsfondes im hohen Hause zu beantragen, als (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1886 wird genehmigt.“

Auch bezüglich der Beilage Nr. 14, das ist des Voranschlages des Schullehrer-Pensionsfondes für 1888 findet der Finanz-Ausschuß nichts Anderes zu beantragen, als (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1888 wird im Erforderniß per . . . 125.329 fl. in der Bedeckung per . . . 128.651 „ somit mit einem Ueberschuß per . . . 3.322 fl., welcher dem Landes-Schulfonde zuzuschießen hat, genehmigt.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute um 5 Uhr Nachmittags eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Ritter v. Schreiner; gleich nach der Hausführung versammeln sich der Finanz-Ausschuß und der Gemeinde-Ausschuß.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mon-

tag den 19. d. M. 11 Uhr Vormittags mit folgender **Tagesordnung**:

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1888. (Beilage Nr. 53.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)